

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Stadtgarten. Satzungen und Tarif

[urn:nbn:de:bsz:31-217115](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217115)

Karlsruher Stadtgarten.

Satzungen und Tarif.

§. 1.

Vom 1. Mai 1877 an werden von den Besuchern des Stadtgartens nachstehende Eintrittskarten erhoben:

Für eine erwachsene Person	30 Pf.
Für ein Kind in Begleitung Erwachsener	15 Pf.
Für Unteroffiziere u. Soldaten je	15 Pf.
Für Schulkinder in Begleitung von Lehrern, einschliesslich der Begleiter je	10 Pf.

§. 2.

Für Familien und einzelne selbständige Personen werden Jahresabonnementskarten, jeweils für die Zeit vom 1. Mai bis dahin des künftigen Jahres, ausgegeben.

Die Abonnementskarten können nur von der Person benützt werden, auf deren Namen sie lauten. Für Familien werden die Karten in der Weise ausgestellt, dass der Vertreter der Familie eine Hauptkarte, und jedes zum Haushalt gehörige Familienmitglied eine auf dessen Namen lautende Beikarte erhält. Kinder zur Familie zählend und unter 10 Jahren sind taxfrei. Für Kinderwärterinnen werden Beikarten zum hälftigen Preis abgegeben.

Die Taxe beträgt für

a. 1 Hauptkarte	6 M.
b. 1 Beikarte für Familienmitglieder	2 M.
c. 1 Beikarte für Kinderwärterinnen	1 M.

§. 3.

Den Inhabern von Schuldverschreibungen des Badischen Vereins für Geflügelzucht werden jährlich eine Hauptkarte und, sofern für Familienmitglieder erforderlich, bis zu 3 Beikarten auf je eine Schuldverschreibung von 100 fl. unentgeltlich verabfolgt.

Weitere Beikarten sind nach Massgabe des §. 2 des Tarifs zu lösen.

§. 4.

Die unter den §§. 1, 2 und 3 erwähnten Karten berechtigen zum Besuche des Stadtgartens und der Festhalle, insoweit über letztere nicht anderweit verfügt ist.

§. 5.

Die Stadtgarten-Commission behält sich das Recht vor, bei besonderen Gelegenheiten, jedoch höchstens 6mal jährlich, den Eintritt auf Jahreskarten, der in §§. 2 und 3 erwähnten Art, aufzuheben.

§. 6.

Für die Benützung der Eisbahn im Stadtgarten werden besondere Abonnementskarten ausgegeben, und zwar:

- a. für Inhaber von Jahreskarten (§§. 2 und 3) zu 1 Mark für jede Person;
- b. für Nichtabonnenten zu 2 Mark für jede Person, mit der Berechtigung des Besuchs der übrigen Anlagen, so lange eine Eisbahn vorhanden ist.

§. 7.

Die Taxe der Gondelmiethe ist festgesetzt:

für die Person zu $\frac{1}{4}$ Zeitstunde 10 Pf.

§. 8.

Für Musik und andere Aufführungen ist jeweils eine besondere Gebühr nach den Bestimmungen der desfallsigen Veröffentlichung zu entrichten.

§. 9.

Für Kundgebung von Wünschen und Beschwerden, welche den Stadtgarten betreffen, liegt beim Pförtner ein Buch auf.